

SATZUNG

über Sondernutzung und Sondernutzungsgebühren im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Lichtenstein

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs GVBl. S 301, berichtigt S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (Sächs GVBl. S. 105), den §§ 18 und 22 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S 1261), und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 10.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Lichtenstein.

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, - im weiteren als Straßen bezeichnet -, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Insbesondere sind dies:

- a) die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen
- b) die Gemeindestraßen
- c) die sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsStrG.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:

1. der Straßenkörper; dazu zählen:

- a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;
- b) die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege).

2. der Luftraum über dem Straßenkörper;

3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen, und die Bepflanzung;

4. die Nebenanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 SächsStrG

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf einer Erlaubnis nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.

(2) Ausnahmen von der Erlaubnispflicht sind im § 9 dieser Satzung niedergelegt.

(3) Erweiterungen und Änderungen der Sondernutzung bedürfen der Erlaubnis.

(4) Soweit der Gemeingebrauch durch die Benutzung der Straße nicht beeinträchtigt wird, richtet sich die Nutzung nach bürgerlichem Recht. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung bleibt außer Betracht (§ 23 Abs.1 SächsStrG und § 8 Abs.10 FStrG).

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
3. die vorübergehende Herstellung von Baustellenzufahrten;
4. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus;
5. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
6. das Aufstellen von Fahrradständern in Verbindung mit Werbung und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
7. Aufstellen von Werbeständern;
8. das Aufstellen von Warenauslagen und -ständern vor Verkaufseinrichtungen;
9. das dauerhafte, nicht nur zum Zweck der Entleerung durchgeführte Aufstellen von Gefäßen (Mülltonnen) und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes oberhalb der Fahrbahn und der übrigen Verkehrsfläche;
11. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
12. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständern oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
13. in den Straßenraum hineinragende Teile von baulichen Anlagen, wie Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern.

(2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnis Antrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mindestens 2 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Ausübung bei der Stadt Lichtenstein/Ordnungsamt unter Angabe folgender Daten zu stellen:

* Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung

* Erlaubnisnehmer.

Der Antrag ist auf Verlangen durch Pläne und Beschreibungen zu erläutern. Bei Aufgrabungen und der Möglichkeit der Beschädigung der Straße sind in jedem Falle des Antrages Pläne und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung oder die Möglichkeit der Beschädigung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind beim Verkehrsamt als Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Chemnitzer Land nach erteilter Sondernutzungserlaubnis zu stellen.

§ 5 Erlaubniserteilung

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Widerruf oder Zeit erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den unter § 4 Abs. 1 angegebenen Erlaubnisnehmer, dem die Erlaubnis erteilt wurde und dem, mit der Ausführung der Sondernutzung Beauftragten. Eine Überlassung an Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist nicht gestattet.

§ 6 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeinwohls, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Insbesondere ist dies der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;

2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;

3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr

bietet, dass einer Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder/und die öffentlichen Flächen aus zurückliegenden und bereits beendeten Sondernutzungen noch nicht mängelfrei an die Stadt übergeben wurden.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlage so zu errichten und zu unterhalten, dass diese den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(2) Der Erlaubnisnehmer muss einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen gewährleisten. Wasserablaufgrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufgrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Erlischt die Erlaubnis, so ist die Sondernutzung durch den bisherigen Erlaubnisnehmer einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen. Der frühere Zustand ist wieder ordnungsgemäß herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

(4) Vor Ablauf von Sondernutzungen im Zusammenhang mit Aufgrabungen und/oder Beschädigungen der Straße hat der Erlaubnisnehmer mit der Stadtverwaltung/Tiefbauamt einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Etwaige festgestellte Mängel, die durch den Erlaubnisnehmer verursacht wurden, sind innerhalb einer im Einzelfall festzulegenden Frist auf dessen Kosten oder durch ihn selbst zu beseitigen.

§ 8 Haftung und Sicherheiten

(1) Die Stadt kann:

* den Erlaubnisnehmer verpflichten, für die Dauer der Sondernutzungserlaubnis eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

* die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.

Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt, die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände verantwortlich.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

(5) Die Stadt haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltung zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
2. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen am Tage der An- und Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
3. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und an dem Tag der Entleerung;
4. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
5. die Durchführung von Wochen-, Spezial- und Jahrmärkten, sofern sie nach der Marktsatzung der Stadt Lichtenstein erfolgt.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfrei, jedoch anzeigepflichtig sind:

1. Container für die Dauer eines Tages;
2. Fahrradständer ohne Werbung.

(4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10 Havariefälle

Bei Havariefällen, die eine Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich machen, ist die Stadtverwaltung/Ordnungsamt unverzüglich zu informieren. Der Antrag gemäß § 4 ist innerhalb von 2 Tagen nachzureichen. Insoweit kann §2 Abs.1 Satz 2 unbeachtet bleiben.

§ 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, kulturell/sportlichen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen.

(3) Werden Sondernutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt, wird das Dreifache der eigentlichen Gebühr erhoben.

(4) Für den Erlaubnis-, Versagungs- und Widerrufsbescheid sind nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (Sächs VwKG) Verwaltungskosten zu entrichten.

(5) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Antragsteller;
2. der Erlaubnisnehmer;
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Maß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Berechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die kleiner als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(3) Gebühren werden auf halbe oder volle DM-Beträge abgerundet.

(4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer erteilten Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühr erstattet werden.

Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung oder Erlass gelten die Regelungen der Abgabenordnung (§§ 222, 227, 234 Abs. 1 und Abs. 2, 238, 261) entsprechend.

(2) Kosten, die der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 11 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
- b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres;
- c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit Inkrafttreten der Satzung;
- d) bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid (Sondernutzungserlaubnis) festgesetzt.

Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1

- a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
- b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig.
- c) bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermines im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den Tatbestand des § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 4 SächsStrG oder des § 23 FStrG erfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1000 DM geahndet werden.

§ 18 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenstein, den 11.12.1998

Wolfgang Sedner
Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 1/1999 am 20.01.1999 öffentlich bekannt gemacht.

Anlage - Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

(Hinweis: Änderungen der Beträge in EUR in der Euro-Anpassungssatzung enthalten!)

Lfd. Nr.: Art der Sondernutzung:	Bemessungs- grundlage Maßeinheit:	Bemessungs- grundlage Zeit:	Gebühr nach Bemessungs- grundlage:
1. Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1. Aufstellen Tische, Stühle sowie abgrenzendes Zubehör	m ²	Monat	3,-- DM
1.2. Aufstellen Imbisswagen und -stände	m ²	Monat	60,-- DM
1.3. Eiswaagen	m ²	Tag	2,50 DM
	m ²	Monat	50,--DM
1.4. Verkaufswagen	m ²	Tag	5,--DM
	m ²	Monat	100,--DM
2. Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1. Verkaufsautomaten Stück auf Widerruf	Stück	Jahr	100,-- DM
2.2. Warenständer	m ²	Tag	0,30 DM
	m ²	Monat	5,-- DM
2.3. Kostenpflichtige Spielgeräte	Stück	Monat	40,-- DM
2.4. Fahrradständer (mit Werbung)	bis 0,3 m ² / Stück	auf Widerruf	80,-- DM/Jahr

	größer 0,3 m ² / Stück	auf Widerruf	130,-- DM/Jahr
2.5. Sonnenschutzdächer, Markisen	m ²	auf Widerruf	5,-- DM/Jahr
2.6. Vordächer (fest installiert)	m ²	auf Widerruf	10,-- DM/Jahr
2.7. Gerüste	je angefangene 10m ²	1. und 2. Woche	5,-- DM
		ab 3. Woche	10,-- DM
2.8. Masten	Stück	Jahr	20,-- DM
		Monat	3,--DM
2.9. Schächte und Gruben	m ²	Jahr	5,-- DM
2.10. Säulen, Stützpfeiler	Stück	Jahr	15,-- DM
2.11. Treppen, Trittstufen	m ²	Jahr	30,-- DM
2.12. Überbauungen	m ²	Jahr	10,-- DM
2.13. Aufgrabung Gehweg		1 Woche	50,-- DM
		je weitere	10,-- DM
2.14. Aufgrabung Straße		1 Woche	50,-- DM
		je weitere	10,-- DM
3. Lagerung			
3.1. Baustelleneinrichtung durch Bauzäune o. andere Abgrenzungen	je angefangene 10m ²	1. und 2. Woche	5,--DM
		ab 3. Woche	10,--DM
3.2. Ablagerung Baustoffe usw. (soweit nicht in 3.1.)	je angefangene 10m ²	1. und 2. Woche	5,--DM
		ab 3. Woche	10,--DM
3.3. Abstellen Arbeitswagen und Baumaschine	Stück	1. und 2. Woche	5,-- DM
		ab 3. Woche	10,-- DM
3.4. Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern bis 8 m ³ Volumen	Stück	Tag	5,-- DM /
	Stück	Tag	10,-- DM
		ab 3. Woche	
über 8 m ³ Volumen	Stück	Tag	7,50 DM /
	Stück	Tag	15,-- DM
		ab 3. Woche	
3.5. Aufstellen von Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen und Wertstoffen	Stück	auf Widerruf	12,-- DM/Monat
4. Werbung			
4.1. Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Infostände, Tribünen u. ä.)	m ²	Fahrzeug./Stand beanspr. Fläche	1,50 DM/Tag
4.2. Anbringen Plakate o. ähnliche Ankündigungsmittel	je angefang. m ²	Stück/Tag	0,50 DM
4.3. Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften etc.)	angef. m ²	Jahr	60,-- DM
4.4. Geschenk- und Probenverteilung	Person oder m ²	Tag	3,-- DM
4.5. Werbeständer/Aufsteller	Stück	Woche	2,-- DM
5. Andere Nutzungen			
5.1. Oberirdische Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 m Länge, sofern vorübergehend verlegt (z. B. Baustellenstromanschluss,..)	je 100 m	Monat	vorüber- gehend 30,-- dauernd 2,-- DM/m/Jahr
5.2. Umzüge/Straßenfeste		einmalig	1 - 1000,-- DM
5.3. Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen			
5.4. Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt		einmalig	10,-- DM
5.5. erhöhte Gebühr für nicht erlaubte, aber durchgeführte Sonder- 3fache der entsprechenden Nutzung Gebühr			